



§ 2 *Ziele und Grundsätze der Raumplanung*

¹ Bei der Aufstellung, beim Erlass und bei der Genehmigung von Richtplänen, kantonalen Nutzungsplänen, Zonen-, Bebauungs- und Gestaltungsplänen, Bau- und Zonenreglementen und bei der Projektierung von Bauten und Anlagen beachten die zuständigen Behörden die Ziele der Raumplanung und die Planungsgrundsätze im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung.

² Auf allen Planungs- und Realisierungsstufen sind die ökologischen Gesichtspunkte und die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft mitzubeachten.

Erläuterungen

Absatz 1

In Absatz 1 werden die im PBG geregelten Planungsinstrumente angeführt, bei deren Aufstellung, Erlass und Genehmigung die zuständigen Behörden die Planungsziele und -grundsätze des RPG zu beachten haben (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 21, in: GR 2001, S. 242).

Die Ziele der Raumplanung nach Artikel 1 RPG und die Planungsgrundsätze nach Artikel 3 RPG sind für die Anwendung der Bau- und Nutzungsvorschriften wichtig. Sie stellen unmittelbar anwendbares Recht dar (BGE 108 Ib 370). Es handelt sich um für die Behörden verbindliche Verhaltensnormen. Die Planungsgrundsätze sind vor ihrer Anwendung untereinander gleichberechtigt. Sie müssen in jedem Fall gesondert angewendet werden. Widerstrebende Grundsätze sind gegeneinander abzuwägen, wobei auf die nach der Richtplanung angestrebte räumliche Entwicklung abzustellen ist. Der Grundsatz, der am Schluss überwiegt, bindet die Behörde. Seine Missachtung beinhaltet eine materielle Rechtsverletzung (B 119 vom 12. August 1986, S. 9, in: GR 1986, S. 731).

Absatz 2

Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft sind eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen und der Energieträger und deren global gerechte Verteilung. Sie bezieht sich auf die Themenbereiche Wohnen, Mobilität, Ernährung, Konsum und Infrastruktur. Nachhaltig heisst, dass der weltweite Energiekonsum nicht zunehmen darf. Zudem sind die Treibhausgasemissionen so weit zu reduzieren, dass die Klimaerwärmung auf 2°C begrenzt werden kann. Global gerecht heisst, dass allen Erdbewohnerinnen und -bewohnern gleich viel Energie und gleich viele Treibhausgasemissionen zustehen, wobei nur letztere weltweit zu reduzieren sind. Die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft sind bis im Jahr 2100 zu erfüllen. Der Primärenergieverbrauch in der Schweiz muss von heute 6300 Watt pro Person auf den globalen Durchschnitt von 2000 Watt (bis im Jahr 2100) gesenkt werden. Die Treibhausgasemissionen müssen in derselben Zeitspanne von 8,6 Tonnen CO₂ pro Person und Jahr auf den global zulässigen Wert von 1 Tonne CO₂ reduziert werden. Als Zwischenziel bei der Reduktion gelten 3500 Watt und 2 Tonnen CO₂ (bis 2050). Bau und Betrieb von Gebäuden sind für etwa die Hälfte des schweizerischen Energieverbrauchs und einen ähnlichen Anteil an den inländischen Treibhausgasemissionen verantwortlich. Daher ist es auch sinnvoll, Gebäude und Gebäudegruppen, die zu Wohnzwecken, für Büros oder als Schule genutzt werden, gesondert zu bilanzieren. Gemäss SIA-Effizienzpfad Energie (Merkblatt SIA

	<p>2040), der ein konsolidiertes Instrument zur Planung von 2000-Watt-kompatiblen Wohnhäusern sowie Büro- und Schulgebäuden ist, wird der Ressourcenverbrauch bei Erstellung und Entsorgung, im Betrieb sowie für die industrialisierte Mobilität erfasst. Auch die am Gebäudestandort erzeugte erneuerbare Energie wird berücksichtigt. Für diese Nutzungen werden Zielwerte pro Quadratmeter und Richtwerte für die Erstellung, den Betrieb und die Mobilität festgesetzt (vgl. dazu im Einzelnen www.2000watt.ch) (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 21, in: KR 2013, S. 527).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Eine Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 24 Buchstabe b RPG bedarf einer umfassenden Abwägung aller auf dem Spiele stehender massgeblicher privater und öffentlicher Interessen, welche vorab auf die in den Artikeln 1 und 3 RPG verbindlich festgesetzten raumplanerischen Ziele und Planungsgrundsätze auszurichten ist (VGU V 09 139 vom 5. August 2010, E. 5e, in: LGVE 2010 II Nr. 18). – Bei der Erfüllung raumplanerischer Aufgaben und der Festsetzung von Zonen haben die Planungsbehörden die im positiven Recht verankerten, im öffentlichen Interesse liegenden Ziele und Grundsätze in gesamthafter Abwägung und Abstimmung aller räumlich wesentlichen Gesichtspunkte optimal zu berücksichtigen. Letztere ergeben sich hauptsächlich aus dem Bundesrecht, vorab aus dem RPG, und dem kantonalen Recht, das im Kanton Luzern die wichtigsten bundesrechtlichen Vorgaben ausdrücklich wiedergibt. Dazu gehören die Ziele und Planungsgrundsätze, wie sie in den Artikeln 1 und 3 RPG umschrieben sind (vgl. § 2 Abs. 2 PBG). Desgleichen sind vor allem auch die Vorschriften über die Nutzungspläne zu beachten (VGU V 98 106 vom 17. Dezember 1998, E. 5a, in: LGVE 1998 II Nr. 5).
<i>Hinweise</i>	– Arbeitshilfe Störfallvorsorge und Raumplanung https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
<i>Verweise</i>	– Artikel 1 (Ziele) und 3 RPG (Planungsgrundsätze)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	– Artikel 1 (Zweck) https://baurecht.lu.ch/Anwendungshilfen